

## Richtlinien für die Ausübung des Sportfischens am Klosterweiher

### 1. Fischereischein Pflicht

Das Angeln am Klosterweiher darf nur mit einem Amtlichen Fischereischein (D oder CH) ausgeübt werden. Dieser ist persönlich und nicht übertragbar.

### 2. Angelkarte Ausgabe

Auf die Tageskarte verrechnen wir zusätzlich 20.- € Depot, welches wir bei Rückgabe binnen 7 Tage der Karte zurückzahlen. Es werden nur Mittwoch bis Sonntag Karten ausgestellt.

Die Karten werden gegen Vorweisen eines amtlichen Ausweises (Identitätskarte, Führerausweis) ausgestellt. Sie sind mit Namen, Vornamen, Jahrgang und Wohnadresse zu versehen.

Die Angelkarte ist beim Angeln immer mitzuführen (einschließlich gültigem Fischereischeins) und auf Verlangen den Aufsichtsorganen sowie den Grundeigentümern vorzuweisen.

Kinder unter 14 Jahren ist das Angeln nur mit Begleitung eines Fischereiberechtigten erlaubt.

### 3. Angelsaison

Die Angelsaison beginnt am 15. Mai. Sie dauert bis zum 31 Oktober.

Das Angeln ist nur von 6 bis 22 Uhr gestattet (Nachtangeln Verboten).

Wer sich entscheidet ab 6 Uhr zu angeln, meldet sich bitte am Vorabend telefonisch unter +49 7672 480 50 34 bei uns. Am Angel Tag kann die Karte ab 9 Uhr dann gelöst werden.

### 4. Berechtigung und Betretungsrecht

Das Angeln ist nur vom Ufer aus gestattet. Das Angeln vom Boot aus ist nicht gestattet.

Naturschutzzonen dürfen nur auf den vorhandenen Wegen begangen werden. Für Schäden, die bei der Ausübung des Angelns verursacht werden, haftet der Angler persönlich. Autos dürfen nicht in landwirtschaftlich genützte Flächen abgestellt werden! Das Aufstellen von Zelten jeglicher Art ist nicht gestattet.

Bei Schlachtung eines Fanges ist es nicht gestattet die Innereien oder sonstiges in den Wald oder ins Wasser zu entsorgen.

**Angelplätze sind in einem sauberen Zustand zu verlassen!**

### 5. Statistik

Der Angler ist verpflichtet, die Fänge gleichentags **unmittelbar nach dem Fang des Fischens** wahrheitsgetreu und genau zu melden (in Statistik einzutragen).

## 6. Gerätschaften

Jeder Angler ist verpflichtet nebst seinem Fanggerät, einen Kescher, ein Messer sowie ein Totschläger bei sich zu führen.

Es darf höchstens mit 2 Ruten und je einem Köder geangelt werden. Das Hältern ist nur in einer dafür vorgesehenen Reuße gestattet.

Zum Raubfischfang dürfen nur Einzelhaken und Stahlvorfach verwendet werden. (Ausgenommen Blinker und Wobbler). Das Friedfischen ist nur mit Schonhaken erlaubt. Anfüttern ist nicht gestattet. **Keine Lebendköder erlaubt.** (ausgenommen Maden und Würmer)

## 7. Schutzvorschriften

Mindestfangmasse

Die nachgenannten Fische müssen, gemessen von der Kopfspitze bis zu den Spitzen der natürlich ausgebreiteten Schwanzflosse, im lebenden Zustand, mindestens folgende Längen aufweisen:

- Hecht 45 cm
- Zander 45 cm

Unter dem Mindestmaß gefangene Fische sind sofort und schonend mit nassen Händen wieder in den See zurückzusetzen. Bei geschlucktem Hacken ist das Vorfach abzuschneiden.

## 8. Fangzahlen

Pro Tag und Karte dürfen folgende Fische gefangen werden:

- 10 Rotfedern / Röteln
- 4 Hecht
- 4 Zander
- Welse sind ausnahmslos zu entnehmen.
- Schleie und Karpfen sind nach dem Fang wieder schonend zurückzusetzen, Müssen aber in der Statistikkarte eingetragen werden.

## 9. Schonzeiten

Auf die genaue Einhaltung der Schonzeiten und Mindestmaße muss dringend geachtet werden.

Bei Nichteinhaltung dieser Richtlinien ist mit dem sofortigen Entzug der Angelerlaubnis ohne Rückerstattung des bezahlten Entgeltes sowie einen Platzverweis zu rechnen.

**Die Naturschutzzone muss zwingend eingehalten werden!**

Landgasthof Klosterweiherhof

Am Klosterweiher 3

79875 Dachsberg

Stand: Mai 2023